Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1881

33 (30.9.1881)

Visual Library

Nr. XXXIII.

Staats-Anzeiger
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. September 1881.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihungen. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Anstellung von Notaren, deren Distrikte und Wohnsitze betreffend; Aktuarsprüfung für das Jahr 1881 betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Rheinische Hypothekenbank betreffend; die Ausgabe von Schuldverschreibnngen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Schopfheim betreffend; die Ernennung der Bezirksrathsmitglieder für den Amtsbezirk Villingen betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten der General-Intendanz der Großherzoglichen Civilliste, Regenauer, den Stern zum innehabenden Kommandeurkreuz Höchst-Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. September d. J. gnädigst bewogen gefunden,

dem Geheimen Hofrath und Leibarzt Dr. Adolf Tenner das Eichenlaub zum innehabenden Kommandeurkreuz zweiter Klasse; sodann

dem Großherzoglichen Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn Emil von Kageneck,

dem Großherzoglichen Kammerherrn und Stadtdirektor Friedrich von Preen und

dem Großherzoglichen Kammerherrn Freiherrn August von Gemmingen

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Vorstand der „Museumsgesellschaft" in Karlsruhe, Verwaltungsgerichtsrath Dr. Karl Ullmann, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse und

dem Kammerjunker Wilhelm Freiherrn von Seldeneck das Ritterkreuz erster Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Kammerherrn, Oberstlieutenant a. D. Felix Freiherrn Röder von Diersburg das Kommandeurkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberschloßhauptmann von Bohlen-Hallbach den Stern zum innehabenden Kommandeurkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. September d. J. gnädigst bewogen gefunden:

dem Vorstand der Gesellschaft „Eintracht" in Karlsruhe, Kaufmann L. Schwindt, das Ritterkreuz erster Klasse, sodann

den Hofbuchhändlern J. Bielefeld jr. und

Heinrich Knittel in Karlsruhe das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Adelsheim aus den vier ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Eberhardt in Baierthal zum Pfarrer in Adelsheim zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Anstellung von Notaren, deren Distrikte und Wohnsitze betreffend.

I. Die von dem Distrikte Pforzheim vorübergehend getrennten Gemeinden
Bauschlott, Brötzingen, Dürrn und Göbrichen
werden mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an mit jenem Distrikte wieder vereinigt.

Karlsruhe, den 17. September 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
A. A. d. Pr.
von Seyfried.

Vdt. Kratt.

Aktuarsprüfung für das Jahr 1881 betreffend.

Auf Grund der in diesem Monat abgehaltenen Aktuarsprüfung werden von den Kandidaten, welche sich derselben unterzogen haben, folgende 38 in nachstehender Ordnung als Aktuare aufgenommen:

Gustav Adolf Linninger von Lützelsachsen,
Oskar Eckert von Warmbach,
Karl Doll von Oppenau,
August Laist von Buchen,
August Röck von Ettlingenweier,
Heinrich Lehmann von Karlsruhe,
Pius Kunz von Pforzheim,
Peter Schuhmann von Großsachsen,
Leonhard Bühler von Offenburg,
Anton Leinz von Eppingen,
Friedrich Leuther von Konstanz,
Heinrich Hoffmann von Eppingen,
Friedrich Alois Schnepf von Wiesloch,
Stefan Uhl von Malsch,
Ernst Seemann von Karlsruhe,
Heinrich Danquard von Eberbach,
Lorenz Vierneisel von Lauda,
Josef Zimmermann von Wembach,
Heinrich Eschenauer von Wiesloch,
Philipp Gruner von Neckarbischofsheim,
Friedrich Leist von Weinheim,
Johann Trunk von Hainstadt,

Jakob Diefenbacher von Eppingen,
Friedrich Müller von Durlach,
Ferdinand Hauck von Eberbach,
Franz Karl Völker von Waibstadt,
Konrad Schühle von Langenhart,
Johann Georg Stark von Eutingen,
Franz Haberer von Ettenheim,
Gustav Weißhaar von Donaueschingen,
Georg Maurer von Emmendingen,
Peter Wasmer von Busenbach,
Hermann Kühlwein von Neunstetten,
Karl Freimüller von Sinsheim,
Friedrich Kirchgeßner von Bruchsal,
Johann Albert Ruch von Schönau,
August Freymüller von Daisbach,
Karl Josef Löffler von Hainstadt.

Karlsruhe, den 19. September 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Rheinische Hypothekenbank betreffend.

Die Rheinische Hypothekenbank zu Mannheim, welcher mit Entschließung des diesseitigen Ministeriums vom 9. Januar 1872 — veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. III. vom 27. Januar 1872 — die Ausstellung und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit der Bezeichnung als Pfandbriefe bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Mark und mit diesseitiger Entschließung vom 6. Juli 1876 Nr. 9624 — Staatsanzeiger Nr. XXVIII. vom 12. Juli 1876 — die Ausgabe von weiteren Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrag von 30 Millionen Mark gestattet worden ist, hat nach vorausgegangenem Benehmen mit den übrigen Ministerien durch diesseitige Entschließung von heute die Ermächtigung erhalten, weitere 30 Millionen solcher Pfandbriefe auszustellen und auszugeben. In den Höchstbetrag von 30 Millionen Mark ist die Summe von 11 Millionen Mark eingeschlossen, welche zur Convertirung bereits früher ausgegebener Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank in dem gleichen Gesammtbetrage bestimmt ist.

Die Bestimmungen, unter welchen diese Ermächtigung erfolgte, und unter welchen die Ausgabe der Pfandbriefe stattfinden darf, sind in dem beigedruckten Formulare A, nach welchem die letzteren auszufertigen sind, im Einzelnen angegeben.

Die Zinscoupons und Talons werden nach den weiter beigedruckten Formularen B und C ausgefertigt.

Mit der öffentlichen Beglaubigung der Pfandbriefe, sowie auch mit der Besorgung der Geschäfte eines Faustpfand- und Pfandbriefbewahrers im Sinne der §§. 3 und 7 der den Pfandbriefen beigesetzten näheren Bestimmungen ist Notar Trefzer bei Großherzoglichem Amtsgericht Mannheim beauftragt.

Karlsruhe, den 2. September 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Krems.

Muster A.

Serie _____ Lit. _____ Nr. _____

Pfandbrief

der

Rheinischen Hypotheken-Bank

emittirt

auf Grund des Erlasses des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 2. September 1881

über

..... Mark

verzinslich zu Prozent

rückzahlbar*) (zum Nennwerth) vom innerhalb Jahren durch Verloosung.

*) Bei unkündbaren auf bestimmte Verfallzeit lautenden Pfandbriefen:
rückzahlbar am: .....
Bei kündbaren Pfandbriefen:
rückzahlbar ..... (Tage, Wochen, Monate) nach Kündigung,
oder auch:
unkündbar bis ..... dann rückzahlbar ..... (Tage, Wochen, Monate) nach Kündigung.

Gesichert durch das Vorzugsrecht der Pfandbrief-Inhaber an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen der Gesellschaft, durch das Aktien-Kapital und den Reservefond.

Das Faustpfand erstreckt sich auf einen dem Werthbetrage der ausgegebenen Pfandbriefe mindestens gleichkommenden Betrag hypothekarisch gesicherter Forderungen und ist in der auf Seite 2 dieses Pfandbriefes angegebenen Weise gewahrt.

Die Rückzahlung des Schuldbetrages und die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei unserer Kasse .....

Mannheim, den .....

Rheinische Hypotheken-Bank.

Für den Aufsichtsrath: (Unterschrift.) **Für die Direktion:** (Unterschrift.)

Eingetragen im Register Fol. .....

Mit ..... Zinskoupons vom ..... bis ..... (und Talon).

Nähere Bestimmungen.

§. 1.

Die Gesellschaft gibt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen und bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Mark die III. Emission verzinslicher Pfandbriefe aus. Der Gesammtbetrag zerfällt in Stücke von 100, 200, 500, 1000 und 2000 Mark.

Von dem Werthbetrage der jeweils in Umlauf gesetzten Pfandbriefe darf nie mehr als ein Fünftel auf Stücke von dem angegebenen niedersten Betrage fallen.

Die Pfandbriefe lauten entweder auf den Namen oder auf den Inhaber und werden von einem Direktor und einem Mitgliede des Aufsichtsraths unterzeichnet.

Sie sind entweder Seitens der Inhaber kündbar oder lauten, Seitens der Inhaber unkündbar, auf eine bestimmte oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit.

§. 2.

Die Gesellschaft bestellt zur Sicherung der aus den Pfandbriefen sich ergebenden Forderungsrechte den Pfandbrief-Inhabern ein gemeinsames Faustpfandrecht an den ihr zustehenden statutengemäß erworbenen hypothekarischen Forderungen, deren Werthbetrag demjenigen der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe mindestens gleichkommen muß.

§. 3.

Sie übergiebt zu diesem Zwecke die als Faustpfand bestimmten Schuld- und Pfand-Ur-

kunden oder sonstigen hypothekarisch gesicherten Forderungen dem Notar des Amtsgerichts-Bezirkes Mannheim, welchen das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz hierfür bezeichnet und der dieselben im Namen der Pfandbrief-Inhaber in Verwahrung nimmt.

Außerdem läßt die Gesellschaft über die Faustpfandbestellung die gesetzlich vorgeschriebene Urkunde ausstellen, sorgt dafür, daß dieselbe in das Faustpfandbuch eingetragen und den Schuldnern der verpfändeten Forderungen eröffnet, sowie daß darüber in den Unterpfandsbüchern, welche die Pfandeinträge für die zu Faustpfand gegebenen Schuldforderungen enthalten, Vormerkung gemacht werde, und läßt dem Notar als Faustpfandbewahrer die Nachweise hierüber wie auch die Faustpfand-Urkunde zustellen.

§. 4.

Das Faustpfandrecht erstreckt sich nicht auf die Zinsen der zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen.

§. 5.

Der Faustpfandbewahrer ist, wenn zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen zur Heimzahlung gekündigt werden, ermächtigt, unter Rückgabe der auf sie bezüglichen Urkunden an die Gesellschaft das Faustpfand für aufgehoben zu erklären und den Strich der dafür im Unterpfandsbuch gemachten Vormerkung zu bewilligen. Beides darf jedoch erst geschehen, wenn der Betrag, um welchen das Capital der zu Faustpfand gegebenen Forderungen durch die Heimzahlung sich mindert, sofort wieder durch die Uebergabe von aus dem Verkehr gezogenen Pfandbriefen ausgeglichen wird oder durch andere zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen der Gesellschaft ersetzt ist.

§. 6.

Theilweise Abzahlungen an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen dürfen an die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Faustpfandbewahrers geleistet werden, welche dieser nur ertheilen kann, wenn für die dadurch sich ergebende Minderung des ganzen zu Faustpfand eingesetzten Capitals in der vorbezeichneten Weise Ersatz geleistet ist.

§. 7.

Der Faustpfandbewahrer wird sich von Zeit zu Zeit und mindestens einmal in jedem Monat aus den Büchern der Gesellschaft darüber verlässigen, ob von dieser den vorstehenden Bestimmungen genügt werde.

Die mit der Unterschrift des Notars versehenen Pfandbriefstücke werden der Bank nur gegen entsprechende hypothekarische Deckung zum Verkaufe übergeben.

§. 8.

Von der Gesammtsumme der ausgegebenen Pfandbriefe wird jährlich wenigstens ein halb Prozent amortisirt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Amortisation beginnt für die ersten 15 Millionen Mark, sofern und soweit dieselben bis dorthin ausgegeben sind, im Jahre 1887, für die zweiten 15 Millionen Mark, sofern und soweit dieselben bis dorthin ausgegeben sind, im Jahre 1890.

In dem Verhältniß, in welchem Schuldverschreibungen des niedersten und solche von höheren Beträgen zur Ausgabe gelangen, findet auch die Amortisation von Stücken der einen und anderen Art statt. Die Verloosung der zur Rückzahlung bestimmten Pfandbriefe, welche Seitens des Inhabers unkündbar sind und auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit lauten, erfolgt mindestens einmal jährlich in öffentlicher Form.

§. 9.

Die Zinsen der jeweils auszugebenden Pfandbriefe dürfen nicht unter drei und nicht über fünf vom Hundert betragen. Sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in drei Jahren von dem Tage der Fälligkeit an gerechnet.

§. 10.

Als Wohnsitz der Gesellschaft gilt Mannheim.

§. 11.

Bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Mannheim sind die auf das Schuld-Verhältniß bezüglichen Beweis-Urkunden, nämlich:

1. die notarielle Urkunde über die Gründung der Actiengesellschaft Firma: Rheinische Hypotheken-Bank zu Mannheim, gefertigt am 2. November 1871, die notarielle Urkunde über die constituirende Generalversammlung vom 28. November 1871 und der Beleg für die Eintragung in's Handelsregister vom 15. Dezember 1871, sowie
2. die Originalausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit der Rheinischen Hypotheken-Bank das Recht zur Ausgabe der III. Emission von Pfandbriefen, Zinscoupons und Talons auf den Inhaber verliehen wurde,

hinterlegt worden.

Auf Grund des Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. September 1881 und den obigen Bestimmungen entsprechend emittirt die Rheinische Hypotheken-Bank in Mannheim die Serie Pfandbriefe im Betrage von Mark, verzinslich zu %, halbjährlich zahlbar am und und zwar:

Serie	Lit.	A	in Stücken von	Nr.	1—	à	Reichsmark	2,000.—
"	"	"	B	"	"	"	"	1—	"	"	1,000.—
"	"	"	C	"	"	"	"	1—	"	"	500.—
"	"	"	D	"	"	"	"	1—	"	"	200.—
"	"	"	E	"	"	"	"	1—	"	"	100.—

*) Die Rückzahlung der verloosten Pfandbriefe erfolgt Monate nach jeder Verloosung. Mit diesem Zeitpunkt hört die Verzinsung der einzulösenden Pfandbriefe auf.

Der unterzeichnete, von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Verfügung vom in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juli 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXI), beauftragte Notar beglaubigt hiermit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuld-Verhältnisses übernimmt.

Mannheim,

*) Der folgende Satz fällt bei Pfandbriefen, welche in anderer Weise als durch Verloosung zur Einlösung gelangen, weg.

Muster B.

Serie	**Zins-Koupon zum Pfandbriefe**
..... Koupon	über Lit. Mark zu Prozent No.
zahlbar am	Inhaber empfängt am ..... die ..... jährigen Zinsen bei unserer Kasse (oder bei den auf der Rückseite genannten Zahlstellen).
. . . Mark . . Pf.	**Rheinische Hypotheken-Bank.** (Unterschriften.)

Rückseite.

Zahlbar bei unserer Kasse (der Rheinischen Kreditbank in Mannheim und deren Filialen, ferner in Frankfurt a. M., Berlin, Stuttgart, München).

Dieser Koupon ist nach drei Jahren, von dem Tage der Fälligkeit an gerechnet, verjährt.

Muster C.

Serie ..... **Talon zum Koupon-Bogen des Pfandbriefes**
über
Lit. .... Mark, verzinslich zu ..... Prozent.

Gegen Rückgabe dieses Scheines werden nach ..... Jahren neue Zins-Koupons nebst Talon ausgegeben.

Mannheim, ... **Rheinische Hypotheken-Bank.**
(Unterschriften.)

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Schopfheim betreffend.

Der Stadtgemeinde Schopfheim ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 14778 nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 151000 Mark

Einhunderteinundfünfzig Tausend Mark

zur Aufnahme eines Anlehens im gleichen Betrage gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen stattfindet, sind in den beigedruckten Formularen, nach welchen die letzteren, sowie die Zinsscheine ausgefertigt werden, im Einzelnen angegeben.

Karlsruhe, den 5. September 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Blattner.

Anlage A.

Lit. ..... Nr. .....

Zinstermin 1. September.
Zinsfuß 4%.

Stadtgemeinde Schopfheim.

Partial-Obligation

über

..... Mark Reichswährung,

als Antheil an dem vierprozentigen Anlehen von Mark 151,000 vom Jahre 1881, welches die Stadtgemeinde laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 30. Juli 1881 und mit Ermächtigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern (Verfügung vom 12. August 1881 Nr. 13482) zur Heimzahlung des restlichen Anlehens vom Jahr 1877 aufgenommen hat.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Schopfheim, dem Inhaber dieser Partialobligation den auf dieselbe entfallenden Antheil an obigem Anlehen, die Summe von ..... Mark Reichswährung nach den anderseits folgenden Bestimmungen zu verzinsen und heimzuzahlen.

Die Obligationen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung auf andere Namen und die Löschung eines solchen Eintrages kann nur durch den Gemeinderath der Stadt Schopfheim mittelst Eintrags in ein besonderes Buch und Vormerkung auf der betreffenden Partialobligation kostenfrei geschehen.

Für dieses Anlehen gibt die Stadtgemeinde Schopfheim laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 30. Juli 1881 den ihr eigenthümlich gehörigen Waldkomplex „Berg Entegast", Boden sammt Holzbestand, wie dieser in forstpolizeilicher und forstwirthschaftlicher Hinsicht erhalten werden muß, zum Unterpfand, ein Distrikt, welcher 265 Hektar 67 Ar umfaßt und in der Gemarkung Schopfheim liegt. Derselbe grenzt einerseits an die Gemarkung Langenau, Freiherr von Roggenbach und an die Gemarkung Hausen, anderseits an den Wiesenfluß. Der Werth desselben ist geschätzt auf ungefähr Mark 900000. Diese Verpfändung ist im Pfandbuch der Gemeinde Schopfheim unterm 25. August 1881, Band XI. Seite 365

Nr. 360, eingetragen und es wurde darüber unterm 25. August 1881 Nr. 3612 eine besondere gerichtliche Schuld- und Pfandurkunde ausgefertigt.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der rechnungsverständige Beamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Schopfheim, Revident Kraft, beauftragt und sind bei letzterer Behörde auch die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheit sich beziehenden Beweisurkunden, insbesondere die Originalausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern, wodurch dem obenerwähnten Beschlusse des Bürgerausschusses die staatliche Genehmigung ertheilt wurde, sowie die Hauptpfand-Urkunde hinterlegt.

Schopfheim, den

Namens des Gemeinderaths der Bürgermeister.

Nähere Bestimmungen

über

das 4prozentige Anlehen von 151000 Mark vom Jahre 1881,

welches die Stadtgemeinde Schopfheim nach Beschluß des Bürgerausschusses vom 30. Juli 1881 zur Heimzahlung des restlichen Anlehens vom Jahr 1877 aufgenommen hat.

§. 1.

Für den Betrag des Anlehens werden Partialobligationen ausgegeben wie folgt:

a.	136	Stück zu Mark	1000	Lit. A	Nr. 1 bis 136	136000	Mark
b.	14	„ „ „	500	„ B	Nr. 137 bis 150	7000	„
c.	40	„ „ „	200	„ C	Nr. 151 bis 190	8000	„
						151000	Mark.

§. 2.

Für dieses Anlehen gibt die Stadtgemeinde Schopfheim laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 30. Juli 1881 den ihr eigenthümlich gehörigen Waldkomplex „Berg Entegast", Boden sammt Holzbestand, wie dieser in forstpolizeilicher und forstwirthschaftlicher Hinsicht erhalten werden muß, zum Unterpfand, ein Distrikt, welcher 265 Hektar 67 Ar umfaßt und in der Gemarkung Schopfheim liegt.

Derselbe grenzt einerseits an die Gemarkung Langenau, Freiherr von Roggenbach und an die Gemarkung Hausen, anderseits an den Wiesenfluß. Der Werth desselben ist geschätzt auf ungefähr Mark 900000. Diese Verpfändung ist im Pfandbuch der Gemeinde Schopfheim unterm 25. August 1881 Band XI. Seite 365 Nr. 360 eingetragen und es wurde

darüber unterm 25. August 1881 Nr. 3612 eine besondere gerichtliche Schuld- und Pfandurkunde ausgefertigt.

§. 3.

Das Anlehen wird von der Stadtgemeinde Schopfheim mit vier Mark vom Hundert jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jährlich auf 1. September gegen Rückgabe der betreffenden Zinszettel (Koupons) bei der Stadtkasse Schopfheim.

§. 4.

Jeder Partialobligation ist ein Bogen beigegeben, der die Zinszettel für die ganze Zeitdauer des Anlehens enthält.

§. 5.

Die Rückzahlung des Gesammtdarlehens erfolgt nach Maßgabe des angefügten Tilgungsplans. Sie beginnt am 1. September 1882 und endigt am 1. September 1916. Der Stadtgemeinde Schopfheim steht jedoch das Recht zu, auch größere Beträge, als im Tilgungsplan vorgesehen sind, nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung zurückzubezahlen. Das Anlehen ist von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

§. 6.

Die heimzuzahlenden Nummern der Obligationen werden alljährlich am ersten Montag im Monat Februar durch das Loos bestimmt, worüber jeweils ein Notariatsakt aufzunehmen ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgeloosten und wieder zurückzubezahlenden Partialobligationen werden im Statthalter, im Oberländer Boten, sowie in der Karlsruher Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Heimzahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt auf 1. September jeden Jahres durch die Stadtkasse Schopfheim gegen Rückgabe der betreffenden Titel und der nicht verfallenen Zinszettel.

Können bei Heimzahlung der ausgeloosten Obligationen nicht alle nicht verfallenen Zinszettel zurückgegeben werden, so kann nur der Betrag der fehlenden am Kapital abgezogen werden und bis zu deren Nachlieferung zurückbehalten werden.

Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem durch die Ausloosung zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

§. 9.

Diejenigen Zinszettel, welche drei Jahre nach ihrem Verfalltage nicht zur Einlösung gekommen sind, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Schopfheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 10.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist das Großherzogliche Bezirksamt Schopfheim beauftragt, bei welchem auch die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheiten sich beziehenden Beweisurkunden, insbesondere die Originalausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern, wodurch dem obenerwähnten Beschlusse des Bürgerausschusses die staatliche Genehmigung ertheilt wurde, sowie die Hauptpfandurkunde hinterlegt sind.

Auf 1. September 18 M. ₰ ..... Mark einjähriger Zins aus ..... Mark Kapital zahlbar bei der Stadtkasse Schopfheim. Schopfheim den ..... (Stadtwappen.) Namens des Gemeinderaths: Der Bürgermeister. ..... Dieser Koupon verjährt drei Jahre nach dem Verfalltage.	r Koupon Lit. ..... Nr. ..... Anlehen der Stadt Schopfheim vom Jahr 1881 von 151000 Mark.

Anlage C.

Tilgungsplan.					Verloosungsplan			
Jahr.	Kapital, laufendes. M.	Zins. M.	Jährliche Abzahlung. M.	Summe. M.	à 1000 M.	à 500 M.	à 200 M.	M.
1882	151 000	6 040	2 000	8 040	2	—	—	2 000
1883	149 000	5 960	2 200	8 160	2	—	1	2 200
1884	146 800	5 872	2 200	8 072	2	—	1	2 200
1885	144 600	5 784	2 200	7 984	2	—	1	2 200
1886	142 400	5 696	2 400	8 096	2	—	2	2 400
1887	140 000	5 600	2 500	8 100	2	1	—	2 500
1888	137 500	5 500	2 500	8 000	2	1	—	2 500
1889	135 000	5 400	2 700	8 100	2	1	1	2 700
1890	132 300	5 292	2 900	8 192	2	1	2	2 900
1891	129 400	5 176	3 000	8 176	3	—	—	3 000
1892	126 400	5 056	3 000	8 056	3	—	—	3 000
1893	123 400	4 936	3 200	8 136	3	—	1	3 200
1894	120 200	4 808	3 200	8 008	3	—	1	3 200
1895	117 000	4 680	3 400	8 080	3	—	2	3 400
1896	113 600	4 544	3 500	8 044	3	1	—	3 500
1897	110 100	4 404	3 700	8 104	3	1	1	3 700
1898	106 400	4 256	3 900	8 156	3	1	2	3 900
1899	102 500	4 100	4 000	8 100	4	—	—	4 000
1900	98 500	3 840	4 200	8 040	4	—	1	4 200
1901	94 300	3 772	4 400	8 172	4	—	2	4 400
1902	89 900	3 596	4 500	8 096	4	1	—	4 500
1903	85 400	3 416	4 700	8 116	4	1	1	4 700
1904	80 700	3 228	4 900	8 128	4	1	2	4 900
1905	75 800	3 032	5 000	8 032	5	—	—	5 000
1906	70 800	2 832	5 200	8 032	5	—	1	5 200
1907	65 600	2 624	5 400	8 024	5	—	2	5 400
1908	60 200	2 408	5 700	8 108	5	1	1	5 700
1909	54 500	2 180	5 900	8 080	5	1	2	5 900
1910	48 600	1 944	6 200	8 144	6	—	1	6 200
1911	42 400	1 696	6 400	8 096	6	—	2	6 400
1912	36 000	1 440	6 700	8 140	6	1	1	6 700
1913	29 300	1 172	6 900	8 072	6	1	2	6 900
1914	22 400	896	7 200	8 096	7	—	1	7 200
1915	15 200	608	7 400	8 008	7	—	2	7 400
1916	7 800	312	7 800	8 112	7	—	4	7 800
		132 100	151 000	283 100	136	14	40	151 000

Die Ernennung der Bezirksrathsmitglieder für den Amtsbezirk Villingen betreffend.

An Stelle des am 9. v. M. verstorbenen Bürgermeisters Maurer von Dürrheim ist auf Grund der Vorschlagsliste der Kreisversammlung Bürgermeister Berger von Grüningen für den Rest der Dienstzeit des Ersteren, das ist bis zum 1. April 1882, als Mitglied des Bezirksraths ernannt worden.

Dies wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 15. April 1880 — Staatsanzeiger Nr. XVI., Seite 142 und 144 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. September 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Buch.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 20. August 1881: Bekk, Rudolf, Staatsanwalt in Karlsruhe,
„ 9. September „ Sachs, Alfred, Polizeikommissär in Baden.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.